

Per beA

Vorab per Fax: 039742 86015

Vorab per E-Mail: info@amt-bruessow.de

Amt Brüssow (Uckermark)

Prenzlauer Str. 8

17326 Brüssow

[REDACTED]

* Fachanwältin / Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Unser Zeichen
00037/24 Si/Kpf

Ihr Zeichen

Ihr Sachbearbeiter

[REDACTED]
[REDACTED]@prometheus-recht.de

Leipzig, 28.01.2025

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan „Windfeld Schönfeld West“ der Gemeinde Schönfeld
Hier: Stellungnahme der MLK Projektentwicklungs GmbH & Co. KG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir unter Vorlage einer uns legitimierenden Vollmacht an, dass uns die

**MLK Projektentwicklungs GmbH & Co. KG,
Seesener Straße 10-13 10709 Berlin**

mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB nehmen wir namens und im Auftrag unserer Mandantschaft zum Entwurf des Bebauungsplanes „Windfeld Schönfeld West“ wie folgt Stellung:

Wir begrüßen ausdrücklich das Bestreben der Gemeinde, ihren Beitrag zum Erreichen der brandenburgischen, bundesweiten und europäischen Klimaschutzziele zu leisten und hierfür in ihrem Gemeindegebiet Flächen für die Windenergienutzung bereit zu stellen. Sehr positiv nehmen wir zur Kenntnis, dass die Gemeinde offenkundig bestrebt ist, ihre Planung und insbesondere die

Baufensterverteilung nicht einseitig an den Interessen eines einzelnen Investors auszurichten, sondern eine wirkliche Angebotsplanung anstrebt.

Wir möchten der Gemeinde zu bedenken geben: Eine kommunale Bauleitplanung, die die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet tatsächlich und praktisch und rechtssicher ermöglicht (und nicht verhindert), ist für eine künftige klimaverträgliche Energieerzeugung von entscheidender Bedeutung. Über das Instrument der Sondergebiete für die Windenergie, mithin für eine CO²-emissionsfreie Stromerzeugung, trägt die Gemeinde zur verfassungsrechtlich fundierten Verpflichtung des Staates bei, die Klimaschutzziele nach dem Klimaschutzgesetz und die Klimaneutralität noch rechtzeitig zu erreichen.

- BVerfG, Beschl. v. 23.03.2022 (1 BvR 1187/17) -

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz eindringlich deutlich gemacht, dass der Ausbau erneuerbarer Energien dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und auf diese Weise dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels dient! Denn das verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot des Art. 20a GG gebietet einen frühzeitigen bzw. rechtzeitigen und damit grundrechtsschonenden Klimaschutz und verbietet umgekehrt ein unbegrenztes Fortschreiten von Erderwärmung und Klimawandel:

„Ein unbegrenztes Fortschreiten von Erderwärmung und Klimawandel stünde aber nicht im Einklang mit dem Grundgesetz. Dem steht neben den grundrechtlichen Schutzpflichten vor allem das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG entgegen, welches die Gesetzgebung – verfassungsrechtlich maßgeblich – durch das Ziel konkretisiert hat, die Erwärmung der Erde auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.“

- BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 (1 BvR 2656/18) -

Dabei wird dieses Klimaschutzgebot des Art. 20a GG

„bei tatsächlich steigender Bedrohung durch den Klimawandel höhere Treibhausgasreduzierungen erfordern und entsprechend weitergehende Freiheitseinschränkungen als heute rechtfertigen“

Gleichzeitig verpflichtet insb. Art. 20a GG

„zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft.“

Diese verfassungsrechtlich gebotene Schonung künftiger Freiheit verlangt damit,

„den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten.“

Diese verfassungsrechtliche Dimension und Bedeutung der Nutzung erneuerbarer Energien müssen sich die Vollzugsbehörden und verantwortlichen Planungsträger bewusst sein und ihren Entscheidungen zu Grunde legen. Sie müssen sich zudem zusätzlich darüber bewusst sein und bei ihren Entscheidungen bedenken:

„Zudem nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.“

- BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 (1 BvR 2656/18) -

Dementsprechend nimmt bei fortschreitendem Klimawandel gleichermaßen das Gewicht der Belange der Erneuerbaren Energien weiter konsequent zu. Diese dynamische Entwicklung von Klimawandel und die hieran gekoppelte Bedeutung der Windenergienutzung sind bei der Entscheidung, wie genau eine kommunale Bauleitplanung ausgestaltet werden soll, unbedingt zu beachten.

Wir möchten vor diesem Hintergrund der Gemeinde folgende Hinweise geben und müssen um deren Beachtung bitten, damit diese eine abwägungsfehlerfreie und rechtmäßige Bebauungsplanung erreichen kann, die der Bedeutung der Windenergienutzung für das Erreichen der Klimaschutzziele gerecht wird:

I. Erweiterung Sondergebiet und zusätzliches Baufenster auf Flurstück 3 und 4, Flur 2 Gemarkung Schönfeld

Wir beantragen namens und im Auftrag unserer Mandantschaft

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und das Sondergebiet „Windenergienutzung“ wird auf das Flurstück Nr. 3 und 4, Flur 2 der

Gemarkung Schönfeld erstreckt und auf dem Flurstück Nr. 4, Flur 2 der Gemarkung Schönfeld ein zusätzliches Baufenster festgesetzt, Der Umfang der Erweiterung des Sondergebietes und der Standort des Baufensters ist der in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte zeichnerisch gekennzeichnet.

Unsere Mandantschaft hat bereits im November 2023 den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für mehrere Windenergieanlagen in der Gemeinde Schönfeld gestellt und dabei u.a. auch einen Standort („WEA 2“) auf dem Flurstück Nr. 3 und 4, Flur 2 der Gemarkung Schönfeld beantragt. Dieses Grundstück ist selbstverständlich längst zivilrechtlich gesichert. Es befindet sich unmittelbar an der Grenze zum derzeit vorgesehenen Geltungsbereich und Sondergebiet „Windenergienutzung“, nur wenige Meter entfernt. Das ist der Gemeinde im Rahmen des Verfahrens zur Einholung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB auch bekannt geworden.

Weshalb die Gemeinde an diesen Standort keine Windenergienutzung beabsichtigt, ist nicht nachvollziehbar. Es sind keine fachlichen Einwände ersichtlich, die gegen die – denkbar geringfügige – Erweiterung der Bebauungsplanung und des Sondergebietes sowie gegen die Festsetzung eines Baufensters auf diesen bereits beantragen und genehmigungsfähigen Standort sprechen:

Der Standort erfüllt die von der Gemeinde selbst angewandten Kriterien für die Abgrenzung des Geltungsbereichs bzw. der Sondergebiete (vgl. S. 14 der Entwurfsbegründung). D.h. er hält insbesondere den 1.000m Mindestabstand zur Wohnbebauung sowie die Landes- und Gemeindegrenzen ein und es befinden sich dort keine gesetzlich geschützten Biotope. Es handelt sich vielmehr um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

Ebenso erfüllt der Standort die Kriterien, die die Gemeinde für die Identifizierung der einzelnen Baufenster genutzt hat (vgl. S. 16 der Entwurfsbegründung). So ist die Standsicherheit einer Windenergieanlage an diesem Standort gleichermaßen gewährleistet. Das wurde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unserer Mandantschaft mittels Gutachten zur Standorteignung belegt. Mindestabstände und Anbauverbotszonen zu Straßen, Freileitungen und sonstigen Leitungen sind ebenfalls nicht betroffen. Die Standsicherheit der Anlagen in den übrigen Baufenstern lässt sich ebenfalls sicherstellen.

Insoweit ist festzustellen, dass die Gemeinde mit dem derzeitigen Planentwurf und der geplanten Baufensterverteilung „ohne Not“ und vor allem ohne städtebauliche Begründung auf einen höchst geeigneten Standort für die

Windenergienutzung verzichten würde. Sie würde hierdurch nicht nur zu Unrecht über die berechtigten Bauinteressen unserer Mandantschaft hinweggehen. Sondern zusätzlich über die ebenso berechtigten Interessen des betroffenen Grundstückseigentümers, sein Grundstück zu nutzen und bebauen zu lassen. Dessen verfassungsrechtlich durch Art. 14 GG geschütztes Recht als Eigentümer, seine Grundstücke selbst mit einer Windenergieanlage zu bebauen bzw. bebauen zu lassen, muss die Gemeinde zwingend berücksichtigen. Die Gemeinde muss sich dabei insbesondere klar machen, dass sie die Nutzbarkeit dieses Grundstücks faktisch schlicht unmöglich macht, wenn sie diesem Standort aus ihrer Windenergieplanung ausschließt.

Es wäre deshalb absolut nicht nachvollziehbar, auf dem beantragten, artenschutzrechtlich und auch sonst unkritischen, vielmehr höchst geeigneten Standort auf dem Flurstück Nr. 3 und Nr. 4, Flur 2 Gemarkung Schönfeld kein Baufenster festzusetzen! Das „Wegplanen“ dieses beantragten Standortes droht nach alledem zu einer abwägungsfehlerhaften Planung zu führen.

Wir bitten deshalb um Berücksichtigung im weiteren Verfahren und antragsgemäße Aufnahme eines weiteren Baufenster.

II. Erweiterung Sondergebiet auf die Flurstücke 50, 51, 52, 53 und 54, Flur 1; Gemarkung Schönfeld und Vergrößerung von Baufenster Nr. 1

Zudem beantragen wir namens und im Auftrag unserer Mandantschaft:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und das Sondergebiet „Windenergienutzung“ wird auf die Flurstücke Nr. 50, 51, 52, 53 und 54, Flur 1, Gemarkung Schönfeld erstreckt und das Baufenster Nr. 1 wird in Richtung Norden vergrößert. Der Umfang der beantragten Erweiterung des Sondergebietes und der Vergrößerung des Baufensters ist der in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte zeichnerisch gekennzeichnet

Der aktuelle Zuschnitt des Sondergebietes und der Zuschnitt des Baufensters Nr. 1 berücksichtigt nicht, jedenfalls nicht vollständig, den von unserer Mandantschaft geplanten Anlagenstandort „WEA 4“, der sich bereits seit über einem Jahr im Genehmigungsverfahren befindet. Dieser Genehmigungsantrag unserer Mandantschaft ist vollständig und genehmigungsfähig und er ist insbesondere prioritär gegenüber dem konkurrierenden Vorhaben, das am südlichen Ende des beabsichtigten Baufenster Nr. 1 geplant ist und vollständig innerhalb dessen liegen dürfte. Dieses konkurrierende Vorhaben wird jedoch jedenfalls mangels Priorität nicht genehmigungsfähig sein.

Die genaue Lokalisierung und der genaue Zuschnitt des Baufensters Nr. 1 und der Zuschnitt des Sondergebietes an dieser Stelle wird in den Aufstellungsunterlagen nicht näher erläutert. Wir möchten deshalb klarstellen, dass die beantragte Erweiterung des Sondergebietes insbesondere nicht mit dem Kriterium der Gemeinde „gesetzlich geschützte Biotop“ kollidiert, das sie für die Abgrenzung des Sondergebietes anwendet. Biotop befinden sich zwar auf den benachbarten Flurstücken, nicht aber auf den beantragten Flurstücken! Der exakte Umfang der Biotopflächen wird aus der als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte deutlich, in der die Biotopflächen gekennzeichnet sind, die der aktuelle Entwurf des Regionalplans aufführt.

Es ist zudem nach den Aussagen in der Entwurfsbegründung (S. 10 der Entwurfsbegründung) Ziel der Planung,

„die bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA, die innerhalb des Geltungsbereichs liegen, nicht zu behindern und Planungssicherheit zu schaffen.“

Der jetzige Zuschnitt des Sondergebietes und des Baufenster Nr. 1 steht diesem Planungsziel der Gemeinde aber diametral entgegen. Denn der aktuelle Zuschnitt ermöglicht nur ein Vorhaben, das nicht genehmigungsfähig sein wird und behindert demgegenüber ein prioritäres und genehmigungsfähiges Vorhaben bzw. gefährdet sogar dessen planungsrechtliche Zulässigkeit.

Zugleich provoziert die Gemeinde mit Standort und Zuschnitt des Baufensters dessen Vollzugsunfähigkeit bzw. mindestens die teilweise Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplanes insgesamt und im Ergebnis einen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB. Denn bekanntermaßen ist ein nicht vollzugsfähiger Plan niemals erforderlich i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB und deshalb rechtswidrig.

Aus den gleichen Gründen dürfte der derzeit beabsichtigte Zuschnitt des Baufensters Nr. 1 letztendlich auf einen Verstoß gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB hinauslaufen: Denn der Standort des Baufenster Nr. 1 befindet sich innerhalb des zielförmig ausgewiesenen Vorranggebietes für die Windenergie „VR WEN 20 Malchow“ des Regionalplans Uckermark-Barnim. Dort sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind. D.h. die Windenergienutzung soll sich gegenüber anderen Nutzungen durchsetzen. Setzt die Gemeinde jedoch innerhalb des Vorranggebietes ein Baufenster fest, das ein gar nicht genehmigungsfähiges Vorhaben ermöglicht, ein genehmigungsfähiges Vorhaben hingegen nicht hinreichend berücksichtigt und auf diese Weise eine tatsächliche Nutzung in diesem Baufenster faktisch verhindert, kann das mit der

raumordnungsrechtlich angestrebten und zielförmig geregelten Vorrangwirkung nicht vereinbar sein.

Ohne die beantragte Erweiterung des Sondergebietes und Verschiebung oder Erweiterung des Baufensters wird der Bebauungsplan gegen gleich zwei zwingende Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des BauGB verstoßen und würde in zweierlei Hinsicht sogar an stets beachtlichen werdenden Rechtsverstößen leiden, die den Plan äußerst angreifbar machen würden. Da der Bebauungsplan aber nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist er gem. § 10 Abs. 2 BauGB genehmigungspflichtig und würde rechtmäßige, vollzugsfähige und zielangepasste Baufensterpositionierung ohnehin gar nicht erst genehmigt werden.

Wir bitten deshalb auch insoweit höflich um antragsgemäße Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

III. Größe und Lage der Baufenster

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Baufenster mit den Nr. 6, 7 und 8 recht knapp bemessen sind. Die von unserer Mandantschaft geplanten Fundamente haben einen Durchmesser von 25,5 m. Diese können die bislang vorgesehenen Baugrenzen zwar durchwegs einhalten, wir möchten jedoch anregen, hier etwas größere Baufenster festzusetzen und Baufenster Nr. 6 um ca. 50 m (entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte) in Richtung Nordwesten zu verschieben, um künftigen, nicht immer kalkulierbaren bzw. prognostizierbaren Änderungen Spielraum zu geben und durch die größeren Abstände auch die Effizienz der Energiegewinnung zu steigern.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten nach alledem um Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und Aufnahme der beantragten Änderungen im weiteren Verfahren, um den Ausbau der Windenergie in Gebiet der Gemeinde Schönfeld effektiv und rechtssicher zu gestalten. Ihre Berücksichtigung wird zudem der Wertschöpfung in einer vom Infrastrukturm Umbau stark geprägten Region zugutekommen.

Mit freundlichen Grüßen

- elektronisch signiert -


Rechtsanwalt